
GEMEINDE MÜNSTER



Landkreis Donau-Ries

2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG Für den Bereich des BP „Freizeit- und Erho- lungsgebiet Franzosenpoint“

C) BEGRÜNDUNG MIT D) UMWELTBERICHT

Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung in blauer Schriftfarbe

Auftraggeber: Gemeinde Münster

Fassung vom 11.01.2024

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

C)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Gebiets	3
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
4.	Übergeordnete Planungen	6
5.	Planinhalt	11
D)	UMWELTBERICHT	13
1.	Grundlagen	13
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	16
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	21
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
6.	Monitoring.....	23
7.	Beschreibung der Methodik	24
8.	Zusammenfassung.....	24

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Münster ist ihr Vorhaben, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ein sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung planungsrechtlich zu steuern. Der Standort ergibt sich aus einer vorausgehenden Standortuntersuchung, zudem besteht dort bereits ein größtenteils ausgebeuteter Weiher.

Im Fokus der Gemeinde stehend der Schutz umfangreicher Biotope im Bereich der Friedberger Ach und der Waldflächen nördlich der Münsterer Flur; eine konzentrierte und gesteuerte Kiesausbeute südlich des bestehenden Baggersees; eine Neuordnung von Freizeit-, Erholungs- und Badenutzung; Sowie eine langfristige Regelung der Fischereinutzung.

Da die südlichen Flächen auch einer geordneten Nachnutzung für Freizeit- und Erholung zugeführt werden können und sich in überschaubarer Entfernung zum bestehenden Baggersee (See A) befinden, lässt sich ein sowohl räumlich kompaktes, als auch zeitlich gestaffeltes Nutzungskonzept erstellen. Dabei kann eine sinnvolle Entflechtung zugunsten des wertvollen Naturpotentials der See- und Seerandzonen für den See A erreicht werden.

Langfristig soll auch eine Entflechtung der Angelnutzung von den Naturschutzflächen stattfinden. Dieses Ziel soll der Bebauungsplan durch die Weiterentwicklung im südlichen Umfeld möglich machen.

Da die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Münster dem Bebauungsplan in Teilen widersprechen, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht außerdem Konzentrationszonen für den Kiesabbau vor, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen. Um die Kiesausbeute nun auch im von der Planung betroffenen Bereich zu ermöglichen, soll auch hier eine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

2. LAGE, BESCHAFFENHEIT UND ABGRENZUNG DES GEBIETS

Das Änderungsgebiet der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Münster befindetet sich am nordwestlichen Rand des Gemeindegebiets, in ca. 1,7 km nördlicher Entfernung zum Hauptort der Gemeinde. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 27,4 ha und beinhaltet die Flurnummern 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347,348, 349, 350, 351, 351/1, 352, 353, 354, 365, 366, 367, 368, 369 und 369/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 358 und 361 der Gemarkung Münster.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der topographischen Karte o. M.; Planumgriff (rot) © 2022 Bayerische Vermessungsverwaltung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Biotopfläche „Lechheide-Sachsenwald südlich Oberpeiching“ (Nr.7331-1016-001), sowie einen Erholungs- und Schutzwald
- Im Osten durch das Fließgewässer, bzw. die Biotopfläche „Friedberger Ach von Münster bis kurz vor Rain (südlich)“ (Nr.7331-1006-001)
- Im Süden durch landwirtschaftliche Nutzungsflächen,

Im Westen durch einen Landwirtschaftsweg.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Münster besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 07.08.2001.

Dieser zeigt im von der Planung betroffenen Bereich den bestehenden See A, der sich in seiner im FNP dargestellten Ausformung jedoch von der real vorgefundenen Situation unterscheidet (vgl. Abb. 2 & 3). Dargestellt sind die Wasserflächen im westlichen und nördlichen Bereich, wobei hier die Signaturen für unbelasteten Erdaushub bei Rekultivierungsmaßnahmen, für Wald (auf der Insel) und ein Bodendenkmal dargestellt sind. Östlich und südlich hiervon sind Hecken und Strauchgruppen erkennbar. Im nördlichen Teil ist eine kleine Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche und südliche Bereich des heutigen Sees ist als Fläche für die Landwirtschaft abgebildet, wobei im Osten „Vorrangflächen K/S im

Regionalplan“ vorhanden sind. Der gesamte Bereich des heutigen Sees ist als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Der südliche, bislang noch landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Freizeit und Erholung abgebildet. Von Norden nach Süden verläuft entlang des gesamten Planbereiches eine Signatur für eine oberirdische Hauptversorgungsleitung mit Schutzzone. Da der bestehende Flächennutzungsplan nur in Teilen der vorhandenen und auch angestrebten Nutzung entspricht, wird dieser im Parallelverfahren geändert.



Abbildung 2: Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster

Der Flächennutzungsplan stellt darüber hinaus Konzentrationszonen östlich der Friedberger Ach für den Kiesabbau dar, die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet und damit auch für den von der Planung betroffenen Bereich erzielen. Aus heutiger Sicht kann nach erfolgter Standortuntersuchung und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden davon ausgegangen werden, dass die Ausschlusswirkung für diesen Bereich nicht aufrecht erhalten werden kann, weshalb die Gemeinde die nun südlich des bestehenden Sees abzubauenen Bereiche ebenfalls als Konzentrationszone Kiesabbau ausweist.

3.2 Bestehende Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen bislang keine Bebauungspläne.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des 2. Flächennutzungsplanänderung „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ sind für die Gemeinde Münster in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

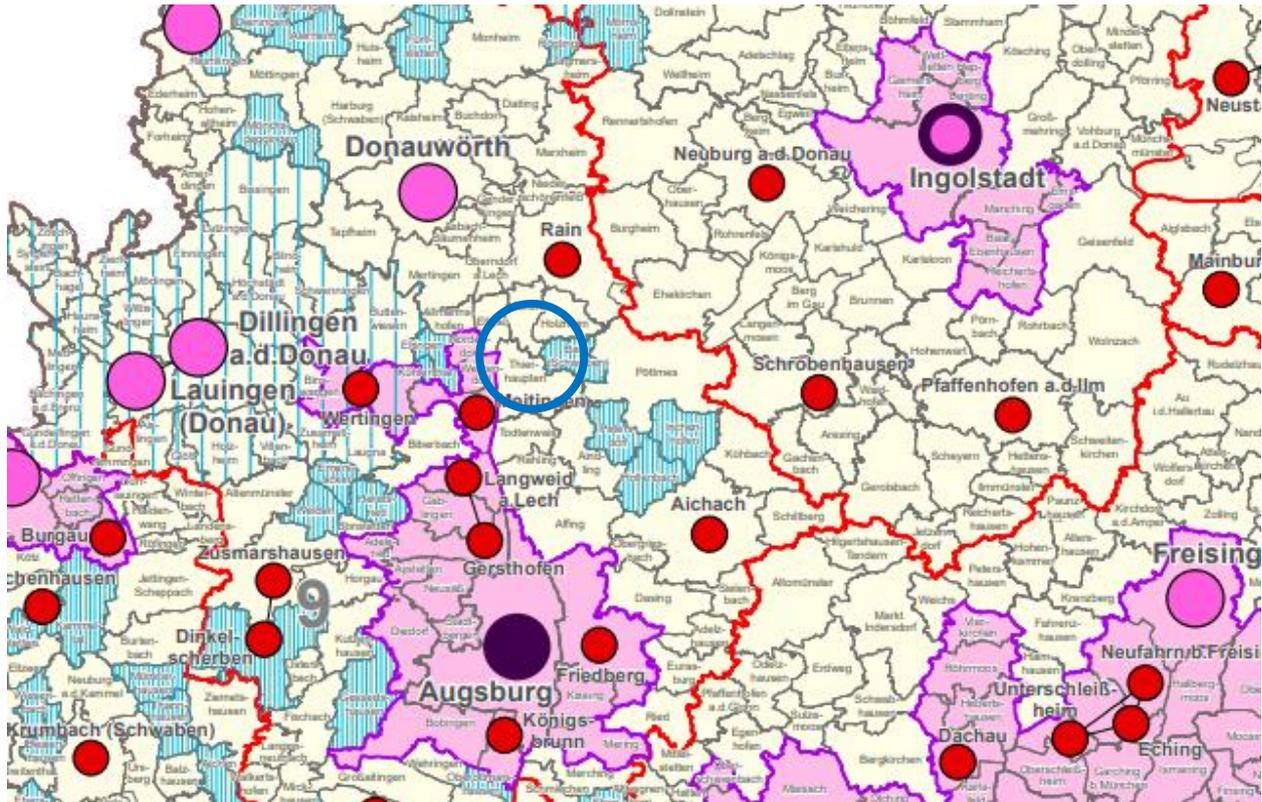


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2023

4.1.1 Allgemeine Aussagen zur Gemeinde und Landkreis

Die Gemeinde Münster gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zur Region Augsburg (RP 9) und liegt im allgemeinen ländlichen Raum. Aufgrund der sozioökonomischen Verflechtungen ist die Gemeinde Münster hinsichtlich der Deckung des Grundbedarfs dem Nahbereich des Mittelzentrums Rain am Lech zugeordnet. Rain ist gleichzeitig Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Hinsichtlich der Deckung des gehobenen Bedarfs, zählt Münster zum Verflechtungsbereich des Oberzentrums Donauwörth.

4.1.2 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayerns sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (Z 1.1.1 LEP).

4.1.3 Raumstruktur

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (G 2.2.5 LEP)

Die ganzheitliche Entwicklung des Planungsgebietes verfolgt einerseits das Ziel einer Erholungs- und Freizeitfunktion im Bereich des Sees B, andererseits, soll der nördliche See A als Natursee entwickelt werden. So kann die landschaftliche Vielfalt gesichert werden. Mit der Nutzung hier vorkommender Bodenschätze (Kies) in hoher Qualität, kann zudem den Anforderungen eines mittelständischen Unternehmens Rechnung getragen werden, was die Funktion des ländlichen Raums als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichert und dazu beiträgt seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu bewahren.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Münster im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Sie zählt weiter zu dem Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg. Aufgrund der sozioökonomischen Verflechtungen ist die Gemeinde Münster hinsichtlich der Deckung des Grundbedarfs dem Nahbereich des möglichen Mittelzentrums Rain am Lech zugeordnet. Rain am Lech ist gleichzeitig Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Hinsichtlich des gehobenen Bedarfs zählt Münster zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Donauwörth.

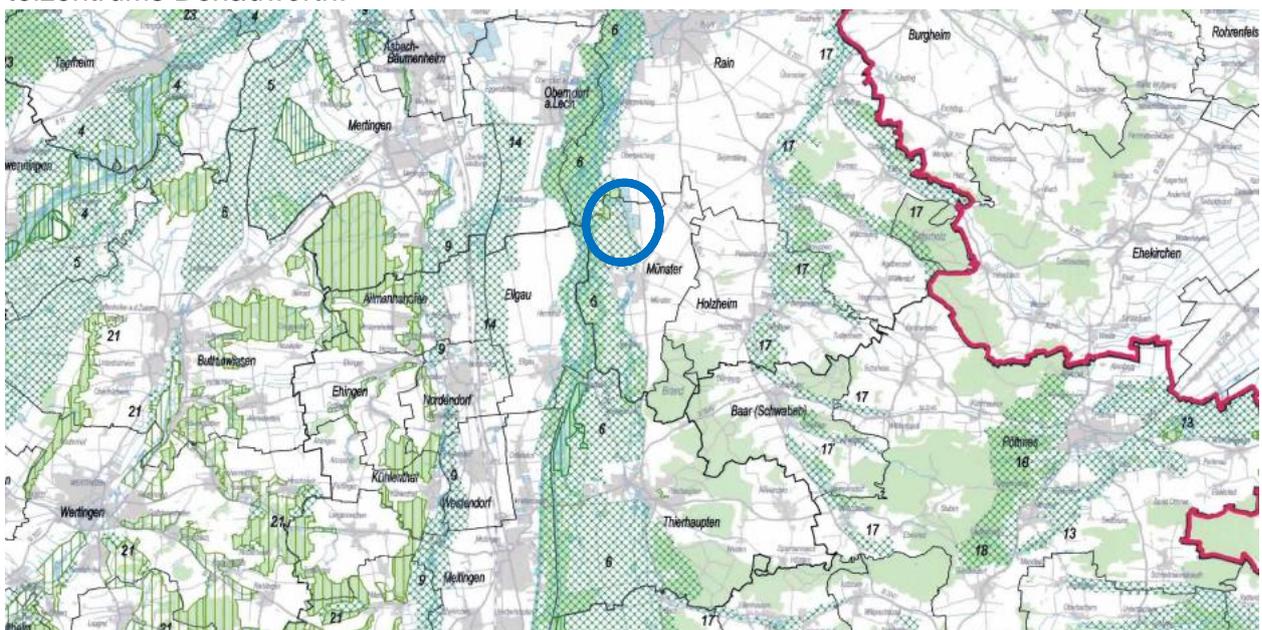


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

B I 1.2 (Z) Die grünlandgenutzten Aueböden im Donau-, Lech- und Wertachtal sowie in den Talniederungen von Zusam, Schmutter, Wörnitz, Eger, Ussel, Egau, Kessel, Paar, **Friedberger** und Pöttmesser **Ach** sollen erhalten werden.

Naturschutz

B I 2.3.2 (Z) Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im **Lech-, Wertach- und Donautal**, im Donau-Isar-Hügelland (hier vor allem im Paartal mit Nebentälern) auf der Aindlinger Terrassentreppe, in den Iller-Lech-Schotterplatten sowie der Südlichen Frankenalb, der Schwäbischen Alb, und im Ries, durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung sowie durch die Neuanlage standortgerechter Mischwaldparzellen hingewirkt werden.

B I 3.1 (Z) Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im **Donau- und Lechtal**, in der Schwäbischen und Fränkischen Alb, im Ries und im Donau-Isar-Hügelland erhalten und gepflegt werden.

B I 3.5 (Z) Naturnahe Verlandungszonen sollen vor allem an den Baggerseen im **Lech- und Donautal**, im Ries, bei Staudheim (Stadt Rain), an den Weihern im Oettinger Forst und im Anhauser Bachtal bei Burgwalden entwickelt werden.

Gewässer

(G) In den Siedlungsgebieten der Region ist die Freihaltung der Uferbereiche der Gewässer und die Entwicklung gewässerbegleitender Grünstrukturen anzustreben.

B I 4.4.2.3 (Z) Die morphologische und biologische Durchgängigkeit und die biologische Wirksamkeit der Gewässer soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Fließgewässer: **Lech**, Paar, Ecknach, Weilach, **Friedberger Ach**, Wertach, Schmutter, Laugna, Zusam, Singold, Gennach, Donau, kleine Paar, Wörnitz, Eger, Brenz, Kessel, Egau, Klosterbach, Pulverbach, Brunnenbach, Glött, Nebelbach, Zwergbach.

Wirtschaft

(Z) Hierzu soll darauf hingewirkt werden:

- die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken und
- die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Verflechtung des ländlichen Raumes mit dem Verdichtungsraum Augsburg zu schaffen

4.2.3 Wirtschaft

Abbau von Bodenschätzen

B II 5.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Dabei soll

- in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zukommen,

- innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beigegeben werden.

B II 5.3.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand:

Landkreis Donau-Ries

Nr. 301 Stadt Rain, südlich Oberpeiching, Gemeinde Münster, nördlich des Orts

B II 5.3 (Z) Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden: **Nr. 301 Stadt Rain, südlich Oberpeiching, Gemeinde Münster, nördlich des Orts**

B II 5.4.1 (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der Naturausstattung von besonderer Bedeutung.

B II 5.4.2 (Z) Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

B II 5.4.3 (Z) Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen schwerpunktmäßig folgende Nachfolgefunktionen verwirklicht werden:

Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen: [...] Nr. 301

4.2.4 Kultur und Sozialwesen

Freizeit und Erholung

B III 5.1 (G) Einem vielfältigen, bedarfsgerechten Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu.

Verkehr

B III 5.2 (G) Das Rad- und Wanderwegenetz ist möglichst weiter auszubauen und zu vernetzen

4.2.5 Siedlungswesen

B V 1.5 (Z) Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

B V 2.2 (Z) Die Dörfer im ländlichen Raum der Region sowie in den weniger dicht besiedelten Gebieten des Verdichtungsraumes Augsburg sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und weiterentwickelt werden. Ortsbildprägende Gebäude und Plätze sollen erhalten und genutzt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (G)

Die Gemeinde wertet den Abbau der Ressource Kies im vorliegenden Fall höher als die landwirtschaftliche Nutzung und nimmt den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche deshalb in Kauf. Sie ändert deshalb auch ihren Flächennutzungsplan und nimmt die Fläche in die Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau mit auf, womit für den von der Planung betroffenen Bereich keine Ausschlusswirkung mehr besteht.

Als vertretbar sieht die Gemeinde dies insbesondere deshalb an, weil die Böden im Planbereich nicht zu den ertragreichsten Böden der näheren Umgebung zählen. Ertragreicher sind etwa die Böden weiter östlich auf der Hochterrasse der Lechebene oder auch westlich des Lechs, während sie im Planbereich auf der Niederterrasse als niedrig bis mittel klassifiziert sind und entsprechend weniger Ertrag bringen sollten.

5. PLANINHALT

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ innerhalb eines Sondergebietes „Freizeit und Erholung“ Wasser-, Verkehrs- und Grünflächen, Parkanlagen, Gehölze, Einzelbäume, Ausgleichsflächen, natürliche Entwicklungsflächen, Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen sowie eine Kiesabbaukonzentrationszone, ein Badeplatz und ergänzende Infrastruktureinrichtungen dargestellt. Im Bereich des südlichen Sees ist die Signatur „Folgenutzung Freizeit und Erholung Landschaftssee“ erkennbar.

5.1 Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen und Kiesabbaukonzentrationszone

Nachdem die im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen ausgebeutet wurden und sich die damals dargestellte Wasserfläche entsprechend vergrößert hat, werden die Flächen für Abgrabungen mit Kiesabbaukonzentrationszone nun nach Süden verlagert, wo nun die entsprechenden Bodenschätze gewonnen werden sollen.

5.2 Sondergebiet „Freizeit und Erholung“

Die Darstellung des Sondergebietes gem. § 11 BauNVO entspricht der als entsprechendes Sondergebiet festgesetzten Fläche im Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet“ Franzosenpoint und stimmt mit seinen im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Nutzungen als Folgenutzung des Kiesabbaus auch im Wesentlichen mit der Zieldarstellung „Freizeit- und Erholung“ im bestehenden Flächennutzungsplan überein.

5.3 Wasser-, Grün-, Ausgleichs- und natürliche Entwicklungsflächen, Gehölze, Einzelbäume, Parkanlagen, Verkehrsflächen, Badeplatz und ergänzende Infrastruktureinrichtungen

Entsprechend der bestehenden, bislang vom Flächennutzungsplan abweichenden Situation und der künftig eintretenden Situation werden der ganze nördliche See, sowie der Südliche, bislang als Fläche für die Landwirtschaft, mit der Signatur für Freizeit und Erholung versehene Bereich als Wasserfläche dargestellt. Diese werden von natürlichen Entwicklungsflächen, die

gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan als Rohbodenstandorte ausgebildet werden umgeben. Beide Seen werden von einer Landzunge mit dieser Darstellung getrennt. Im östlichen Bereich werden Ausgleichsflächen dargestellt, im Süden wo innerhalb der Wasserflächen ein Badeplatz dargestellt wird, wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage abgebildet. Zusätzlich werden südlich an die Grünfläche anschließend, die Badenutzung ergänzende Infrastruktureinrichtungen sowie Verkehrsflächen dargestellt. Innerhalb der natürlichen Entwicklungsflächen werden einige vereinzelte Gehölze dargestellt, innerhalb der Grünfläche sind Bäume abgebildet.

D) UMWELTBERICHT

Nur FNP Änderung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum 2. Flächennutzungsplanänderung „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, verfolgt die Gemeinde Münster das Ziel, im nördlichen Bereich der Ortschaft Münster auf ihrer Gemarkung ein Areal als sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung ausweisen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines sonstigen Sondergebietes zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB anzuwenden. Hierzu ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und gem. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß diesen Vorgaben wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in nachfolgendem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Boden-

schutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutz-programm (ABSP).

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der **Region Augsburg (RP 9)**, die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind in der Begründung dargestellt.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Die Darstellung des Planbereiches im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist in der Begründung ausführlich beschrieben. Da sie weder der derzeit vorgefundenen Situation, noch der geplanten Nutzung entspricht, wird der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren geändert.

1.3.3 Schutzgebiete

Kartierte Biotope

Im Plangebiet bestehen sowohl auf der Insel des nördlichen Baggersees (Natursee A), als auch am nördlichen Rand des Umgriffs kartierte Biotope. Auf der Ostseite, entlang der Friedberger Ach sowie auf der Westseite (Waldflächen der Lechauen) bestehen außerhalb des Umgriffs angrenzende kartierte Biotopflächen.

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm (Auszüge) Landkreis Donau-Ries

- Optimierung des Lechtales als landesweit bedeutsame Artenbrücke zwischen Alpen und Jura; Wiederherstellung der Lechauen.
- Erstellung und Umsetzung eines Nutzungs- und Entwicklungskonzeptes für die Kiesbaggerungen der Region.
- Aufbau eines Biotopverbundes auf der Rainer Hochterrasse.
- Ausübung einer umweltverträglichen, natur- und Ressourcen schonenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Schwerpunktgebiete Lechauen und Rainer Hochterrasse

- Optimierung der Friedberger Ach als Fließgewässerlebensraum und als Vernetzungsstruktur.
- Erhalt und Optimierung der Lebensraum- und Strukturvielfalt an der Hochterrassenkante.
- Wiederaufbau eines Netzes an naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen
- Vorrangige Verwirklichung von Zielen des Arten- und Biotopschutzes bei weiterem Abbau und der Rekultivierung vorhandener Abbaustellen.

Landschaftsplan

Landschaftliches Leitbild

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, dass jeweilig vorhandene, naturräumliche Potentiale weitgehend Berücksichtigung finden.

Ziele und Maßnahmen für die landschaftsökologische Raumeinheit Niederterrasse

Leitbild

Sicherstellung der Grundwasser- und Fließgewässerqualität. Stärkung der Niederterrasse in ihrem ökologischen und klimatischen Potential. Ziel ist eine weitgehend offene, von Grünland beherrschte Fläche mit einem erhöhten Anteil an ökologisch ausgleichend wirkenden Biotopstrukturen.

Ziele und Maßnahmen:

- Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten
- Aufbau eines Biotopverbundes durch Vernetzung vorhandener Gehölzbestände; Erhöhung des Anteils an Saum- und Gehölzstrukturen (Flurdurchgrünung)
- Ausweisung extensiver Pufferzonen zum Schutz von Gewässern und wertvollen Biotopen
- Umbau von Nadelwald in standortgerechten Mischwald; Aufbau eines strukturreichen Waldrandes
- Entfernung von standortfremden und das Landschaftsbild beeinträchtigenden Gehölzen
- Renaturierung der Kiesabbaufäche im Norden der Gemeinde (Baggersee Hammerl, Münster Nordwest)
- Das Gewässer soll gemäß der Rekultivierungsplanung als Landschaftssee angelegt werden. Zur Förderung der landschaftlichen Erholung soll der See nach Beendigung des Abbaus als Badegewässer zur Verfügung stehen. Der Badesee ist Bestandteil einer geplanten Zone für Freizeit und Erholung im Norden des Gemeindegebietes.
- Einrichtung einer Zone mit dem Schwerpunkt Freizeit und Erholung; Anlage einer übergeordneten Erholungseinrichtung (z.B. Golfplatz)

Ökologisch bedeutsame Faktoren der Niederterrasse

Relief: eben

Geologie: postglazialer Schotter

Bodenart: v. a. feinsandiger- sandiger Lehm

Grundwasser: hoher Grundwasserstand

Fließgewässer: geringe Fließgewässerdichte mit geringer Wasserführung (die Friedberger Ach wird mit ihrem Auebereich als eigene landschaftsökologische Einheit betrachtet)

Kleinklima: Kaltluftproduktions- und -sammelgebiet,

Kaltluftbahn in Gefällrichtung

Potentielle natürliche Vegetation: Eschen-Ulmen-Auwald

Ökologisch bedeutsame Faktoren des Talbereiches der Friedberger Ach mit Hochterrassenkante

Relief: Talbereich eben mit steiler 8-10 m aufsteigender Stufe

Geologie: postglazialer und risseiszeitlicher Schotter

Bodenart: lehmiger bis toniger Sand (Aueboden)

Grundwasser: hoher Grundwasserstand

Fließgewässer: Friedberger Ach

Kleinklima: klimatisch ausgleichende Wirkung der Waldflächen

Potentielle natürliche Vegetation: Eschen-Ulmen-Auwald, Reiner-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Übergeordnete Planungen

Regionalplan: landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Agrarleitplan: landwirtschaftliche Nutzfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen

1.4 Schutzgebiete des Naturschutzes

Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzgebietsvorschlägen.

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen.

Die Flächen liegen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Nr. 6 - Lechauwald, Lechniederung und Lechleite).

1.5 Waldfunktionsplan (Augsburg)

Im Bereich des Vorhabens ist kein Waldbestand unmittelbar davon betroffen. Nahe Waldflächen mit den Funktionen Bannwald, Erholungswald der Intensitätsstufe II, mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Biotopschutz sowie Waldflächen mit der Funktion lokaler Klimaschutzwald befinden sich im Norden angrenzend an den Geltungsbereich. Zudem bestehen für den westlich angrenzenden Waldbestand Funktionen wie Bannwald, Erholungswald der Intensitätsstufe II, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, mit Wasserschutzfunktion, mit Biotopschutzfunktion, mit der Funktion des lokalen Klimaschutzes sowie die Funktion Landschaftsschutzgebiet.

1.6 Denkmalschutz

Im Umgriff des Bebauungsplanes befinden sich gemäß BayernAtlas weder Kulturgüter, noch Bodendenkmäler. Da im Flächennutzungsplan im nordwestlichen Teil des Planbereiches, wo die Wasserfläche dargestellt ist, ein Bodendenkmal abgebildet ist, ist davon auszugehen, dass dies mit der Ausbeute des Kieses gehoben wurde.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Der Planbereich wird derzeit intensiv als landwirtschaftliche Ackerbaufläche genutzt und ist im bestehenden Flächennutzungsplan entsprechend, inklusive einer Signatur für Freizeit und Erholung, dargestellt. Gemäß einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)¹ sind hinsichtlich des Vorhabens nur Ackervogelarten relevant, von denen allerdings keine betroffenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste festgestellt werden konnten. Deshalb ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht gegeben. Es wird jedoch auf relevante Artvorkommen außerhalb des Planungsgebietes am Bauernsweiher (See A) und der Friedberger Ach hingewiesen. Aus Sicht des Artenschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Auswirkungen:

Durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt künftig eine Darstellung als Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ innerhalb derer Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen, eine Kiesabbaukonzentrationszone, natürliche Entwicklungsflächen, Ausgleichsflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen, eine Parkanlage, ein Badeufer und eine Folgenutzung Freizeit und Erholung Landschaftssee dargestellt werden.

Da im Zuge der saP keinerlei Betroffenheiten hinsichtlich planungsrelevanter Arten festgestellt wurde, bringt die Flächennutzungsplanänderungen eher Verbesserungen als Verschlechterungen mit sich. Die Folgenutzung Freizeit und Erholung war auch im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt.

Bewertung:

Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Gemäß der standortkundlichen Bodenkarte von Bayern handelt es sich bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden fast ausschließlich um Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (84a). Geologisch eingeordnet, handelt es sich um eine Ältere Auenablagerung (Jüngere Postglazialterrasse 1°2) aus dem Holozän.

Im direkten Plangebiet liegen keine Daten zur Bodenschätzung vor. Daher werden die Werte der direkt östlich angrenzenden Ackerfläche zugrunde gelegt.

¹ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben „BP Sondergebiet Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint, Gemeinde Münster von Dr. Hermann Stickroth, vom 08.12.2021

Auswirkungen:

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird im Planbereich großflächiger Aushub von Bodenmaterial ermöglicht, wodurch Boden mit seinen Funktionen am Standort verloren geht. Jedoch geht mit der Bauleitplanung auch die Darstellung natürlicher Entwicklungs-, Ausgleichs- und Grünflächen einher, innerhalb derer der Boden dauerhaft geschützt werden kann. Zudem wird auf der Fläche kein Düngemiteleintrag durch die Bewirtschaftung der Fläche mehr stattfinden. Positiv zu bewerten ist außerdem die vergleichsweise geringe Versiegelung im Plangebiet, die ca. 1 % der Fläche betrifft und mit der Anlage von Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsflächen zusammenhängt.

Bewertung:

Es ist mit Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster den Planbereich im Norden eine Wasserfläche, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und eine „Vorbehaltsfläche K/S im Regionalplan“ dar. Diese Darstellung entspricht nur noch teilweise der Realität, da der Bereich bereits vollständig ausgebeutet ist und sich die Wasserfläche entsprechend vergrößert hat. Im Süden sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die von dem Planzeichen für Freizeit- und Erholung überlagert werden.

Auswirkungen:

Insgesamt ist der Eingriff mit ca. 27,4 ha flächenmäßig vergleichsweise hoch einzustufen, jedoch ist zu beachten, dass vom wirklichen „Eingriff“, sprich dem Bodenaushub und der Anlage der Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen nur 10,1 ha Fläche betroffen sind. Im nördlichen Teil des Planbereiches wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes den bereits vorherrschenden Umständen entsprochen und der bereits ausgebeutete Baggersee als solcher dargestellt. Grundsätzlich widerspricht die Folgenutzung des Kiesaushubes als Freizeit- und Erholungsgebiet der bisherigen Darstellung „Flächen für Freizeit und Erholung“ die als Signatur der Fläche für die Landwirtschaft überlagert ist nicht.

Bewertung:

Da die Flächennutzungsplanänderung eine Richtigstellung der real vorgefundenen Situation im Norden des Planbereichs beinhaltet und im Süden mit der Folgenutzung der bisherigen Darstellung Freizeit und Erholung nicht widersprochen wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als **gering** zu bewerten.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Im nördlichen Teil des Planbereiches besteht bereits heute eine große Wasserfläche (ca. 12 ha), die den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes in Teilen widerspricht. Im Süden sind landwirtschaftliche Flächen und Flächen für Freizeit und Erholung dargestellt, der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Westen grenzt das Planungsgebiet an das Trinkwasserschutzgebiet Oberndorf am Lech (Kennzahl: 2210733100054), jedoch liegt es selber nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Im Osten grenzt die Planungsfläche an das Fließgewässer Friedberger Ach (Gewässer II. Ordnung). Das Planungsgebiet selbst befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Weiter wäre der Planungsraum bei einem seltenen Extremhochwasser gänzlich betroffen. Bei einem mittleren Hochwasser, bzw. einem hundertjährigen Hochwasser wäre die Friedberger Ach betroffen. Die Flächen liegen in einem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss- und Rückhalt (H 14).

Auswirkungen:

Im südlichen Planbereich kann durch die Flächennutzungsplanänderung in Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan eine zusätzliche Wasserfläche mit ca. 7,7 ha Fläche entstehen. Das Entstehen dieses neuen Baggersees kann sich auf das Grundwasser auswirken.

Bewertung:

Es sind Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Der Planbereich hat als landwirtschaftliche Nutzfläche eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Auswirkungen:

Auch Wasserflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei.

Bewertung:

Die Planung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster sind für das Schutzgut Mensch die im Norden dargestellten Kiesabbauflächen als Grundlage der Versorgung mit Arbeitsplät-

zen und Rohstoffen relevant. Außerdem hat die Darstellung des südlichen Bereichs als Fläche für die Landwirtschaft, ebenfalls hinsichtlich Rohstoffen und Arbeitsplätzen und die Darstellung einer Fläche für Freizeit und Erholung eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut.

Auswirkungen:

Mit der Planung wird die Badenutzung in den südlichen See, der nach der Kiesausbeute entstehen soll, verlagert, sodass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Beurteilungsgegenstandes Freizeit und Erholung auf lange Sicht zu erwarten sind. Kurzfristig kann eine Eignung als Badestandort durch die Kiesausbeute im südlichen Bereich beeinträchtigt werden. Mit der Kiesausbeute des südlichen Bereiches kann die Kiesgewinnung nördlich von Münster aufrecht erhalten werden, was auch die Arbeitsplätze und die Rohstoffversorgung mit dem Baustoff Kies sichert.

Bewertung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch eher positive zu bewerten, auch wenn temporär negative Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit hinsichtlich der Bedeutung als Freizeit- und Erholungsstandort eintreten können.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Der Planungsraum ist ein Naherholungs- und Freizeitgebiet. Von Norden, Westen und Osten ist die Fläche durch die umrandenden Grünstrukturen gut eingebunden. Innerhalb des Gebietes verläuft ein Wanderweg entlang der Friedberger Ach. Der Planbereich ist eben, Aufschüttungen können aus mittlerer Entfernung insbesondere von Süden eingesehen werden.

Auswirkungen:

Die Kiesaufschüttungen können im Landschaftsbild als störend empfunden werden. Langfristig ergeben sich kaum negative Auswirkungen, da See B als Landschafts- und Badesees entwickelt werden soll, sich inmitten eines größeren Abbaugbietes befindet und in die Landschaft eingebunden werden soll.

Bewertung:

Auf das Landschaftsbild allenfalls temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster ist ein Bodendenkmal innerhalb der damals schon dargestellten Wasserfläche abgebildet. Da das Bodendenkmal im BayernAtlas nicht mehr dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass es bereits gehoben wurde.

Auswirkungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten oder schützenswerten Kultur- und Sachgüter.

Bewertung:

Es sind **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Durch eine gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter bzw. Umweltbelange können wiederum unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen werden. Diese Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen zu erkennen und bewerten zu können.

Die wesentlichen Wechselwirkungen, die mit der Planung verbunden sind, betreffen morphologische Veränderungen infolge des Bodenaushubs und der Kiesausbeute, durch die auch das Grundwasser und der Wasserhaushalt des Bodens beeinflusst werden. Damit entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Mikroklima und Landschaftsbild. Ebenso wirken sich jedoch die Ausgleichsmaßnahmen auf alle vorgenannten Schutzgüter aus, wodurch positive Wechselwirkungen erzeugt werden. Insgesamt werden keine erheblichen negativen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder kumulierte Auswirkungen erwartet.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, Düngeeintrag würde stattfinden. Stattdessen würden andere Flächen zur Kiesausbeute genutzt, die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befinden. See A würde weiter als Badesee genutzt und seine natürliche Entwicklung so womöglich in Teilen verhindert werden. Auch die „Nullvariante“ würde der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Wegfall der Badenutzung im Bereich des See A
- Anlage einer Flachwasserzone mit Schilfgürtel in beiden Seen
- Anlage von Tiefenwasserzonen innerhalb der Flachwasserzone

- Anlage von wechselfeuchten Mulden
- Anlage einer Fettwiese
- Anlage von Rohbodenstandorten
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Ausbringen von Totholz
- Umwandlung von intensiv genutzten Agrar- in extensiv genutzte Grünlandflächen
- Anlage einer Landbrücke zwischen beiden Seen, die der Verbindung von Flora und Fauna zwischen den Bereichen der Lechauen und der Friedberger Ach dient

Schutzgut Boden und Fläche

- Kaum Versiegelung
- Kiesausbeute im Anschluss an bestehende Abbaugelände

Schutzgut Wasser

- Verzicht auf den Einsatz wassergefährdender Stoffe
- Natürliche Gewässerentwicklung im See A
- Beschränkung der Badenutzung auf bestimmten Bereich
- Regelung der Fischereinutzung

Schutzgut Klima und Luft

- Anlage einer neuen Wasserfläche

Schutzgut Landschaftsbild

- Nutzung von Flächen im Anschluss an bestehende Abbaugelände
- Nutzung eines bereits im Ausgangszustand schwer einzusehenden Bereiches

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für die mögliche bauliche Erweiterung des Gewerbegebietes werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes ermittelt.

Insgesamt werden 3,10 ha Ausgleichsfläche benötigt. Der Ausgleichsbedarf wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“, bzw. innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Flächennutzungsplanänderung nachgewiesen.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der hohen Qualität des Kieses, dem Anschluss an bestehende Kiesabbauf Flächen und aufgrund der bestehenden Situation mit der Badenutzung im See A die mit der Planung reguliert werden soll, eignet sich der Standort in hohem Maße für die Umsetzung.

Die im Umweltbericht genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig.

6. MONITORING

Die Gemeinde Münster überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden.

7. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 2. Flächennutzungsplanänderung „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster i. d. F. v.
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Planung soll zum bestehenden See A der zur Kiesausbeute genutzt wurde, ein neuer See B entstehen. Die bislang nur unzureichend regulierte Badenutzung soll von See A in See

B verlagert werden, wodurch See A zu einem reinen Natursee mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter werden soll. Bei der Badenutzung in See B ergeben sich gegenüber dem vormals genutzten Standort See A Vorteile, da hier die Badenutzung ergänzende Infrastruktur geplant ist, die auch der Natur zu Gute kommt (Stichwörter Parken und Müll). Negative Auswirkungen ergeben sich vor allem auf die Schutzgüter Boden, Fläche und in gewisser Weise auch Wasser, da ins Grundwasser eingegriffen wird. Die negativen Auswirkungen würden jedoch auch an anderer Stelle zum Tragen kommen und sind hier vergleichsweise gering.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine
Boden	mittel
Fläche	gering
Wasser	mittel
Klima und Luft	keine
Mensch	gering
Landschaftsbild	keine bis gering
Kultur- und Sachgüter	keine